

RUNDSCHREIBEN

Sachbearbeiter:
Herr A. Schäfer

Unser Zeichen:
200

Datum
21. Mai 2021

- 1. Update! Steuerfreie Corona-Beihilfe (bis 1.500 Euro) wird bis 31.03.2022 verlängert**
- 2. Corona-Infektionen im Unternehmen: Wann besteht ein meldepflichtiger Versicherungsfall?**

Kanzlei Dresden

Steuerberater
Andreas Schäfer

Steuerberater
Dr. Gerald Beyer

Steuerberater
Maren Schäfer
im Angestelltenverhältnis
gemäß § 58 StBerG

Sehr geehrte Mandanten,

wir informieren Sie zu den folgenden Themen:

- 1. Update! Steuerfreie Corona-Beihilfe (bis 1.500 Euro) wird bis 31.03.2022 verlängert**

Nun kommt – nach schriftlicher Befragung der Mitglieder des Finanzausschusses im Bundestag – die Verlängerung bis 31.03.2022. Es ist also keine Eile geboten, ob Sie einen Corona-Bonus (steuerfreie Beihilfe / Unterstützung bis 1.500 Euro) jetzt an Ihre Mitarbeiter ausschütten wollen – oder erst später. Entscheidend ist, dass er seit Laufzeitbeginn 01.03.2020 nur einmal von Ihnen an die Mitarbeiter ausbezahlt werden kann.

Entscheiden Sie, ob Sie die steuerfreie Option ausnutzen

Seit 01.03.2020 ist diese steuerfreie Option seitens der Bundesregierung im § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 (BGBl 2020 Teil I Seite 3096) festgeschrieben. Mit Beschluss des Finanzausschusses aller Fraktionen wird nun die Frist vom 30.06.2021 bis zum **31.03.2022 verlängert**. Der Bundesrat wird dem zustimmen.

Bei der steuerfreien Beihilfe / Unterstützung bis 1.500 Euro handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag. Das heißt: Es steht Ihnen frei, niedrigere oder auch höhere Sonderzahlungen zu leisten. Allerdings bleiben diese immer nur bis 1.500 Euro steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wäre steuer- und beitragspflichtig.

Atrium am Rosengarten
Hoyerswerdaer Str. 5
01099 Dresden

Telefon: (0351) 866 86 33
Telefax: (0351) 866 86 66
Mail: info@sup-steuerberatung-dresden.de

www.sup-steuerberatung-dresden.de

Zweigniederlassung Leipzig

Steuerberater
Michael Kreßner

Karl-Heine-Straße 25 b
04229 Leipzig

Telefon: (0341) 478 43 21
Telefax: (0341) 478 43 22
Mail: info@sup-leipzig.de

Bankverbindungen

Deutsche Bank AG
IBAN
DE37 8707 0024 0862 2888 00
BIC DEUTDE33HAN

Ostsächs. Sparkasse Dresden
IBAN
DE50 8505 0300 3100 3977 88
BIC OSDDDE33HAN

Geschäftsführer
Andreas Schäfer,
Steuerberater

Amtsgericht Dresden
HRB 18428

Die steuerfreie Beihilfe / Unterstützung kann für **jedes** Dienstverhältnis gesondert geleistet werden: Hat der Arbeitnehmer also mehrere Dienstverhältnisse, kann er bis zu 1.500 Euro auch mehrfach erhalten. Ausnahme: Mehrere Dienstverhältnisse im Kalenderjahr bei **ein und demselben** Arbeitgeber. Dann sind 1.500 Euro die Obergrenze.

2. Corona-Infektionen im Unternehmen: Wann besteht ein meldepflichtiger Versicherungsfall?

In diesen Fällen müssen Arbeitgeber COVID-19-Fälle melden

Arbeitgeber, Krankenkassen sowie Ärzte müssen COVID-19-Fälle der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse unter folgenden Voraussetzungen melden:

- Der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt.
- Eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen.
- Bei der Arbeit kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch.
- Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboren ist eine Berufskrankheit anzuzeigen. Hierfür stellen die Unfallversicherungsträger und die DGUV ein eigenes Formular zur Verfügung.
- Bei Beschäftigten in anderen Branchen kann eine Erkrankung an COVID-19 ein Arbeitsunfall sein. Meldepflichtig ist dieser, wenn die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen oder zum Tode geführt hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schäfer
Steuerberater